Verrechnungssteuer
Neues Urteil betreffend «Vergessen der Deklaration der Dividende»

von Birgit Findeisen, Steuerexpertin und Bereichsleiter Steuern bei ACC Treuhand AG

Durch die verschärfte Praxis hinsichtlich der Rückforderung der Verrechnungssteuer seitens der Eidgenössischen Steuerverwaltung (basierend auf Kreisschreiben Nr. 40 vom 11. März 2014) hat es vermehrt Fälle gegeben, in dem die Verrechnungssteuer zur definitiven Belastung geworden ist. Typische Fälle sind die (versehentlich) nicht deklarierten Dividendenausschüttungen in der Steuererklärung, obwohl der Alleineigentümer der Gesellschaft (Aktionär oder Gesellschafter) die Verrechnungssteuer ordnungsgemäss an die Eidgenössische Steuerverwaltung abgeliefert hat.

Geht es strikt nach Kreisschreiben Nr. 40, ist eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer nur bei einer ordnungsgemässen Deklaration der Erträge möglich. Dies ist ausgeschlossen, wenn die Deklaration der belasteten Einkünfte:

- nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung oder
- im Rahmen einer Selbstanzeige durch die steuerpflichtige Person oder durch deren
- Erben oder
- aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften erfolgt.

Gerade letztere Punkt stellt die Verschärfung der Praxis dar und hat viel Unmut bei Betroffenen, aber auch Treuhändern und Politikern hervorgerufen. Der Bundesrat hat aktuell in seiner Sitzung vom 23. November 2016 das Eidgenössische Finanzdepartment beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes auszuarbeiten (basierend auf der Motion von Nationalrätin Daniela Schneeberger). Neu soll die Verrechnungssteuer auch dann zurückerstattet werden, wenn in der Steuererklärung versehentlich nicht deklarierte Einkünfte nachträglich gemeldet werden. Die betrifft allerdings nur Fälle von nicht rechtskräftigen Veranlagungen.

Da die Mühlen jedoch langsam mahlen, erfreut ein in der Zwischenzeit ergangenes **Bundesgerichtsurteil vom 17. März 2017 (2C_637/2016)**. Hintergrund war erneut ein im Wertschriftenverzeichnis deklarierter Aktienwert ohne Deklaration der dazugehörigen Einkünfte. Allerdings war diese streitgegenständliche Dividende aus dem beiliegenden Kontokorrent ersichtlich, worauf die Nichtdeklaration als versehentlich und nicht willkürlich seitens des Bundesgerichts qualifiziert wurde. In seinen Ausführungen stellte es klar, dass das kantonale Steueramt die Deklaration des Beschwerdeführers durch einfache Lektüre der gesamten Steuerdeklaration ohne entsprechende Rückfragen hätte vervollständigen können. Es hat ausgereicht, das der Steuererklärung beigelegte Blatt über das Geschäftskontokorrent zu konsultieren. Unter diesen Umständen ist die Annahme korrekt, dass der Beschwerdeführer die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte aus eigenem Antrieb in der Steuererklärung deklarierte. Das Recht auf Rückerstattung ist damit nicht verwirkt.

news news news

KURZ UND INFORMATIV

Sofern die Dividendenausschüttung über das Kontokorrent gebucht und dieser Beleg mit der Steuererklärung eingereicht ist, kann sich das kantonale Steueramt nicht mehr auf eine mangelnde Deklaration der Dividende berufen (auch wenn im Wertschriftenverzeichnis die Dividendendeklaration versehentlich fehlt).

news news news n